

RS OGH 1995/9/6 7Ob578/95, 6Ob288/00x, 4Ob73/08a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.1995

Norm

ZPO §168

ZPO §170

Rechtssatz

Zur Feststellung des Eintrittes des Ruhens des Verfahrens bedarf es keines Beschlusses, geboten ist nur ein diesen Umstand wiedergebender Aktenvermerk. Erachtet sich eine der Parteien durch die Folgen des Ruhens des Verfahrens für beschwert, so hat sie einen Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Streitverhandlung zu stellen, über den vom Gericht meritorisch zu entscheiden ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 578/95
Entscheidungstext OGH 06.09.1995 7 Ob 578/95
- 6 Ob 288/00x
Entscheidungstext OGH 23.11.2000 6 Ob 288/00x
Beisatz: Außer der Dokumentation des von Gesetzes wegen selbständig eingetretenen Verfahrensstillstandes kommt dem Aktenvermerk keine Bedeutung zu. (T1)
- 4 Ob 73/08a
Entscheidungstext OGH 10.06.2008 4 Ob 73/08a
Auch; Veröff: SZ 2008/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0064480

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at